

Vergleich Hauptsatzungen

Verglichen werden umliegende Gemeinden gleicher Größenordnung. Gelb hinterlegt ist hierbei der Vorschlag aus dem Satzungsmuster und rot der Beschluss der Gemeindeverwaltung. Außerdem wurde der Durchschnitt der umliegenden Gemeinden berechnet. Der Beschluss der Gemeindeverwaltung liegt meistens im unteren Bereich des Satzungsmusters.

Ubstadt-Weiher 2002/2003/2004/2009

Gemeindetag 10.000 – 20.000 Einwohner

Zuständigkeit Bürgermeister:

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung.

Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben.

Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit gehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:

2.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 16.000 Euro im Einzelfall.

Ubst.-Wei 2002	Bad SB 2012	Gr.-Nd. 2016	LiHo. 2006	Kraicht. 2002	Philippsb. 2013
16.000 €	35.000 €	10.000 €	40.000 €	30.000 €	30.000 €

Östringen 2016	Durchschnitt	Muster	Beschluss
50.000 €	32.500 €	40.000 € - 65.000 €	30.000 €

2.2 Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven **bis zu 4.000,- Euro** im Einzelfall.

Ubst.-Wei 2002	Bad SB 2012	Gr.-Nd. 2016	LiHo. 2006	Kraicht. 2002	Philippsb. 2013
4.000 €	7.500 €	30% der Deckungsreserve Höchstens 10.000 €	8.000 €	10.000 €	15.000 €

Östringen 2016	Durchschnitt	Muster	Beschluss
15.000 €	10.916,67 €	8.000 – 13.000 €	10.000 €

2.3 Die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten der **Vergütungsgruppe X bis VII BAT**, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen; ferner Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Arbeitskräften im Rahmen von Sonderprogrammen (z. B. ABM-Maßnahmen, Langzeitarbeitslose).

*2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten der **Vergütungsgruppen X bis Vb BAT**, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen*

Ubst.-Wei 2002	Bad SB 2012	Oh-Rh 2010	Gr.-Nd. 2016	LiHo. 2006	Kraicht. 2002
X – VII BAT Entspricht : EG 1 bis EG 5 S 2 bis S 4	EG 1 bis EG 5 S 2 bis S 4	Bis EG 5 Bis A6	EG 1 bis EG 5	EG 1 bis EG 6	Bis EG 8 Bis A 9

Philippsb. 2013	Östringen 2016	Muster	Beschluss
EG 1 bis EG 6 bis A 9	Bis VII	EG 1 bis EG 9, Beamte auf Widerruf	Bis EG 6 Bis S 5 Bis P 6

2.5 Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu **1.000 Euro** im Einzelfall

Übst.-Wei 2002	Bad SB 2012	OhRh 2010	Gr.-Nd. 2016	LiHo. 2006	Kraicht. 2002	Philippsb. 2013
1.000 €	500 €	- Bis 5.000 € jährlich - Im Einzelfall 500 €	3.000 €	2.500 €	2.000 €	2.500 €

Östringen 2016	Durchschnitt	Muster	Beschluss
3.000 €	2.000 €	2.500/3.000 €	1.000 €

2.6 Die Genehmigung von Ratenzahlungen oder die Stundung von Forderungen im Einzelfall,

2.6.1 bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe,

2.6.2 bis zu sechs Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 Euro.

Nach Beschlussfassung im Gemeinderat vom 24.07.2012:

- Bis zu **zwei Monaten in unbeschränkter Höhe**
- Bis zu **sechs Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 €**
- Bis zu **3.000 € in unbeschränkter Dauer**

→ Muss in neuer Hauptsatzung verankert werden

2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,

2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,

2.6.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 6.000 Euro

Übst.- Wei 2002	Bad SB 2012	OhRh 2010	Gr.-Nd. 2016	LiHo. 2006	Kraicht. 2002	Philip psb. 2013
Bis 2 Mon.: unbeschr. Bis 6 Mon.: 5000 €	Bis 2 Mon.: unbeschr. Bis 6 Mon.: 5000 €	Bis 3 Mon.: unbeschr. 3 - 6 Mon.: 2500 €	Bis 3 Mon.: unbeschr. 3 - 6 Mon.: 6500 €	Bis 3 Mon.: unbeschr. 3 - 6 Mon.: 2500 €	Bis 3 Mon.: unbeschr. 3 – 9 Mon.: 10.000 €	Bis zu 3 Mon.: unbes chr. Bis 12 Mon.: 25.000 €

Östringen 2016	Muster	Beschluss
Bis Ende Id. Kalenderjahres: unbeschränkt Bis 2 Jahre: 15.000 €	Bis 3 Mon.: unbeschr. 3 bis 6 Mon.: 6000 €	Bis 3 Mon: unbeschränkt 3 bis 6 Mon: 10.000 € Bis zu 3.000 € in unbeschränkter Dauer (Begründung für 10.000 €: Gewerbsteuer nimmt schnell diese Höhe an)

2.7 Den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall **nicht mehr als 500 Euro** beträgt.

Übst.- Wei 2002	Bad SB 2012	OhRh 2010	Gr.-Nd. 2016	LiHo. 2006	Kraicht. 2002	Philippsb. 2013
500 €	2.500 €	500 €	2.500 €	2.500 €	5.000 €	7.500 €

Durchschnitt	Muster	Beschluss
3.416,67 €	2.500/3.000 €	3.000 €

2.8 Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert **bis zu 3.000 Euro** im Einzelfall.

Übst.-Wei 2002	Bad SB 2012	OhRh 2010	Gr.-Nd. 2016	LiHo. 2006	Kraicht. 2002	Philippsb. 2013
3.000 €	25.000 €	Veräußerung + Dingliche Belastung: 5.000 € Erwerb + Tausch: 10.000 €	10.000 €	40.000 €	5.000 €	30.000 €

Östringen 2016	Durchschnitt	Muster	Beschluss
25.000 €	21.428,57 €	40.000-65.000 €	10.000 €

2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von **3.000 Euro** im Einzelfall; ferner der Abschluss von Leasingverträgen mit einem Wert von 20.000 Euro im Einzelfall.

Übst.-Wei 2002	Bad SB 2012	Gr.-Nd. 2016	LiHo. 2006	Kraicht. 2002	Philippsb. 2013
3.000 €	7.500 €	5.000 €	2.500 €	5.000 €	15.000 €

Östringen 2016	Durchschnitt	Muster	Beschluss
1.000 €	6.000 €	2.500/3.000 €	12.000 €

Leasing: Nur Übstadt-Weiher und Kraichtal mit jeweils 20.000 €

2.10 Die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 3.000 Euro im Einzelfall.

Ubst.-Wei 2002	Bad SB 2012	Gr.-Nd. 2016	LiHo. 2006	Kraicht. 2002	Philippsb. 2013
3.000 €	5.000 €	10.000 €	40.000 €	10.000 €	15.000 €

Östringen 2016	Durchschnitt	Muster	Beschluss
15.000 €	15.833,33 €	40.000-65.000 €	15.000 €

2.16 Die Übernahme von Ausfallbürgschaften für Darlehen der Landeskreditbank Baden- Württemberg in Karlsruhe im Rahmen des Wohnungsbauförderungsgesetzes, für welche die Gemeinde im Rahmen ihrer Verpflichtungen zur Förderung des Wohnungsbaus gehalten ist, der Bürgschaftsübernahme zuzustimmen, bis maximal 40.000,- €.

Ubst.-Wei 2002	Bad SB 2012	Gr.-Nd. 2016	LiHo. 2006	Kraicht. 2002	Philippsb. 2013
40.000 €	100.000 €	-	-	300.000 €	-

Östringen 2016	Durchschnitt	Muster	Beschluss
Keine Wertgrenze	200.000 €	-	40.000 €